

## Ratgeber

## Änderung des AHV-Gesetzes

*Der Landtag hat im Mai 2016 die Änderung des AHV-Gesetzes verabschiedet. Dabei ging es um den «Spagat» zur Sanierung des Staatshaushalts (Kürzung des Staatsbeitrags an die AHV) und die langfristige finanzielle Sicherung der AHV (verschiedene Änderungen bei Beiträgen und Leistungen).*

**Die drei wichtigsten die Arbeitnehmer und Arbeitgeber betreffenden Punkte dieser Reform sind:**

- **Die Beiträge von Arbeitnehmern an die AHV steigen ab 2018 um 0.15 %** (von 3.80 % auf 3.95 %), dazu kommen wie bisher noch Beiträge an die IV (derzeit 0.75 %) und die ALV (derzeit 0.50 % für Löhne bis maximal CHF 126'000.– pro Jahr). Die Beiträge von Arbeitgebern an die AHV steigen ab 2018 ebenfalls um 0.15 % (von 4.00 % auf 4.15 %). Für Arbeitgeber kommen neben den Beiträgen an IV und ALV noch Beiträge an die FAK und Verwaltungskostenbeiträge dazu.
- **Das «ordentliche Rentenalter» wird für die Jahrgänge 1958 und jünger von derzeit 64 Jahren auf 65 Jahre erhöht.** Für die älteren Jahrgänge bleibt das frühere Rentenalter, es werden jedoch auf 1. Januar 2018 hin alle laufenden Renten (auch die der älteren Jahrgänge) neu berechnet (es gilt ein «Betragsbesitzstand», das heisst: die im 2018 überführte Monatsrente entspricht mindestens dem Betrag der für 2017 ausbezahlten Dezemberrente).
- **Die Rentenalter-Erhöhung führt zu neuen Kürzungssätzen/ Zuschlägen bei Rentenvorbezug/**

**Rentenaufschub. Die Flexibilität des Systems bleibt aber erhalten: man kann die Rente weiterhin zwischen 60 und 70 Jahren abrufen.**

Die Kürzung bei Vorbezug und der Zuschlag bei Aufschub werden neu versicherungsmathematisch vom «Referenzalter 65» aus berechnet (nicht mehr vom «Referenzalter 64»). Zum Beispiel: bisher (Rentenalter 64) war beim Rentenvorbezug ab 60 der Kürzungssatz 19.5 %, neu (Rentenalter 65) ist bei Rentenvorbezug ab 60 der Kürzungssatz bei 21.8 %. Es gelten dabei für die Übergangsgeneration abgestufte Regelungen je nach Jahrgang, zum Beispiel: Jahrgänge 1955 und älter mit Kürzung von 16.5 % bei Vorbezug ab 60, Jahrgänge 1956 und 1957 mit Kürzung von 19.5 % bei Vorbezug ab 60, Jahrgänge 1958 und jünger mit Kürzung von 21.8 % bei Vorbezug ab 60.

**Parallel dazu wird der Staatsbeitrag an die AHV gekürzt.** Er beträgt neu pro Jahr CHF 30 Mio. teuerungsindexiert ab 2018 (bisher: CHF 60 Mio. im 2014, CHF 50 Mio. im 2015, CHF 52 Mio. im 2016, CHF 54 Mio. im 2017).

**Zudem muss die Regierung spätestens alle 5 Jahre eine versicherungstechnische Prüfung machen lassen und dem Landtag öffentlich berichten.** Wenn sich prognostisch ein Absinken der AHV-Reserven auf «unter 5 Jahresausgaben in Reserve in 20 Jahren» ergäbe, müsste die Regierung Massnahmen vorschlagen. Ende 2015 hatte die AHV 10.74 Jahresausgaben in Reserve. Aktuell kann unter Zugrundelegung der im letzten versicherungsmathematischen Gutachten verwendeten Parameter geschätzt werden, dass die Reserven bis Anfang der 30er Jahre auf 6 bis 7 Jahres-

ausgaben sinken. Das nächste umfassende Gutachten muss die Regierung spätestens bis Ende 2018 in Auftrag geben.

**Interessant ist vielleicht auch, welche Punkte bei dieser Reform im Vorfeld diskutiert worden waren, letztlich aber verworfen wurden** (unvollständige Aufzählung): Abschaffung des Weihnachtsgeldes (13. Rente), Teuerungs-Freeze auf Renten, Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen im Rentenalter, Erhöhung der Beitragssätze auf ein noch höheres Niveau. ■

*Walter Kaufmann, Direktor AHV-IV-FAK*

## Agenda

### Arbeit & Sozialversicherungen für Migrant/-innen

Datum: **Donnerstag, 24. November 2016**  
 Zeit: **19.00 Uhr bis 21.30 Uhr**  
 Ort: **Aula, 10. Schuljahr, Giessenstrasse 7, Vaduz**

Es stehen Dolmetscherinnen kostenlos zur Verfügung (italienisch, kroatisch, portugiesisch, spanisch, tibetisch, türkisch).

### Informiert schwanger Informationsveranstaltung für werdende Eltern

Datum: **Montag, 20. Februar 2017**  
 Zeit: **18.30 Uhr bis 20.30 Uhr**  
 Ort: **Haus St. Martin, Eschen**